

Krankheitskosten- versicherung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

für bereits nach dem Tarif VHV+ mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung, sich in der Berufsausbildung befindende Ehe- bzw. Lebenspartner eines Arztes und für Medizinstudenten sowie deren nicht berufstätige oder sich in der Berufsausbildung befindenden Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder.

Tarif VHV+

Kompakttarif mit Leistungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Leistungen für Genesungskuren und sonstige Kuren

Stand 01.01.2023

1. Versicherungsfähigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil III Tarif VHV+ sind auch versicherungsfähig

- bereits nach dem Tarif VHV+ mitversicherte Kinder in der Berufsausbildung,
- sich in der Berufsausbildung befindende Ehe- bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eines Arztes und
- Medizinstudenten sowie deren nicht berufstätige oder sich in der Berufsausbildung befindenden Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung AG (TB/KK 13) und
- Teil III Tarif VHV+.

gilt außerdem für die unter 1. genannten und nach diesen "Besonderen Bedingungen" versicherten Personen Folgendes:

2. Wartezeiten

Die Wartezeiten entfallen.

3. Leistungen

Anstelle des in Ziffer 1.1 g) des Tarifs VHV+ genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen gilt ein Höchstbetrag von 160,00 EUR.

Die nach Ziffer 1.4 des Tarifs VHV+ erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnbehandlung und zahnprophylaktische Leistungen, Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierung werden zu den dort genannten Prozentsätzen je versicherte Person bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 800,00 EUR im Kalenderjahr ersetzt. Die Begrenzung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für solche erstattungsfähigen Aufwendungen, die nachweislich unmittelbar auf einen Unfall zurückzuführen sind.

4. Beiträge

Abweichend von Ziffer 2.1 des Tarifs VHV+ gelten für diese "Besonderen Bedingungen" die folgenden monatlichen Raten der Tarifbeiträge:

"Besondere Bedingungen" zu Tarif VHV+

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3
	EUR	EUR	EUR
Mann/Frau			
21 - 25	222,29	210,35	208,82
26 - 30	292,04	290,29	288,25
31 - 34	393,30	313,04	294,00
35 - 39	342,04	310,68	290,88
Kind			
0 - 14	180,81	167,03	138,07
14+1 - 21	283,03	278,09	227,79

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.

5. Ende der "Besonderen Bedingungen"

Die "Besonderen Bedingungen" enden

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach diesen "Besonderen Bedingungen" fortfallen. Bei Abschluss des Medizinstudiums können die "Besonderen Bedingungen" jedoch bis zu 18 Monate fortgeführt werden, wenn wegen Arbeitslosigkeit nicht sofort eine Tätigkeit als Assistenzarzt begonnen werden kann und kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen.

6. Beitrag nach Beendigung der "Besonderen Bedingungen"

Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 des Tarifs VHV+ zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.